

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ENGE KONTAKTPERSONEN

STAND 26. JANUAR 2022

1. Wann beginnt meine Absonderungspflicht?

Nach Mitteilung der zuständigen Behörde über eine festgestellte Absonderungspflicht haben sich enge Kontaktpersonen, die nicht unter die Kategorie „quarantänebefreite Personen“ fallen, unverzüglich in Absonderung zu begeben (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Corona-Verordnung Absonderung - CoronaVO Absonderung).

Lediglich dann, wenn dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Durchführung einer weiteren Testung oder aus sonstigen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist, darf der Absonderungsort verlassen werden bzw. dürfen andere Personen diesen betreten.

2. Wann endet meine Absonderungspflicht?

- Die Absonderungspflicht endet für enge Kontaktpersonen grds. zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person entsprechend der Mitteilung des Gesundheitsamtes.
- **Freitestmöglichkeit:** Bereits vor Ablauf der zehn Tage ist eine Verkürzung der Absonderungspflicht möglich. Hierfür ist eine weitere Testung erforderlich, welche frühestens am siebten Tag der Absonderung vorgenommen werden darf. Sofern Sie ein negatives Testergebnis erhalten, endet Ihre Absonderungspflicht mit Vorliegen dieses Ergebnisses. Die Freitestung kann sowohl mittels PCR- als auch mittels Schnelltest erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das Testergebnis bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Hinweis: Bei Schülern/-innen und Kinder i. S. d. § 5 CoronaVO Absonderung, die aufgrund einer Testpflicht regelmäßig getestet werden, ist eine Freitestung hiervon abweichend bereits ab dem fünften Tag möglich. Wird in der Schule oder sonstigen Einrichtung eine Testung angeboten, kann die Freitestung

auch vor Ort erfolgen, wenn die zu testende Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist.

- Wurde die Infektion lediglich mittels Schnelltest nachgewiesen und weist der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis auf, teilt die zuständige Behörde allen betroffenen engen Kontaktpersonen das Ende ihrer Absonderungspflicht mit.

Beispiel: Person X hatte am 26.01.2022 Kontakt zu einer Person, die am 27.01.2022 positiv getestet wurde. Das Gesundheitsamt stellte ein relevantes Ausbruchsgeschehen fest und kontaktierte Person X am 28.01.2022. Da Person X nicht als sog. quarantänebefreite Person gilt, sprach das Gesundheitsamt eine Absonderungspflicht aus. Da der letzte Kontakt am 26.01.2022 war, ist der 27.01.2022 rechnerisch Tag 1 der Absonderung obwohl sich Person X tatsächlich erst ab dem 28.01.2022 abgesondert hat. Tag 10 der Absonderung ist der 05.02.2022. Erfolgt keine vorherige Freitestung, kann der Absonderungsort ab dem 06.02.2022 wieder verlassen werden. Die Möglichkeit zur Freitestung besteht ab dem 02.02.2022.

3. Welche Personen gehören zu den sog. „quarantänebefreiten Personen“?

„Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person i. S. d. § 2 Nr. 4 und 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

4. Was gibt es noch zu beachten?

- Kontaktieren Sie Ihren Hausarzt telefonisch, falls Sie COVID-19-typische Symptome feststellen sollten.
- Es ist unbedingt ratsam sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Ihr Hausarzt kann Sie hierzu kompetent beraten.
- Eine Bescheinigung über die Absonderungspflicht und den Absonderungszeitraum wird auf Nachfrage von der zuständigen Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt des Wohnortes) ausgestellt (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung).

- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass unter anderem gemäß § 8 Nr. 1 und 2 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer während seiner Absonderungszeit Besuch empfängt, den Absonderungsort verlässt oder einer bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

- Homepage des Sozialministeriums: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/
- Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
- Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
- Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012
(Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr;
Samstag, Sonntag und Feiertage von 12 bis 15 Uhr)